

Leipzig. Die Zeitung
erscheint täglich Abends.
Sie besorgen durch alle
Postämter des In- und
Auslandes.

Deutsche Allgemeine Zeitung.

Preis für das Viertel-
jahr 2 Thlr. —
Inserionsgebühr für
den Raum einer Zeile
2 Ngr.

«Wahrheit und Recht, Freiheit und Gesetz!»

Uebersicht.

Deutschland. † Von der Elbe. Friedenspolitik der Großmächte. *München. Der Deputationsbericht über den Cassationshof für die Rheinpfalz. *München. Resultate der Verhandlungen darüber. *Dresden. Die ständischen Verhandlungen über den landwirthschaftlichen Creditverein.

Preußen. *Naumburg. Verschiedene Ansichten der Gerichtshöfe in Schuldklagen gegen Subalternoffiziere.

Oesterreich. *Wien. Aufschub des ungarischen Landtags. *Aus Süddeutschland. Sammlung für ein Jesuitenconvict in Tirol. *Aus Ungarn. Wilde Bewegungen. Reform der Städteverfassung.

Spanien. *Paris. Parteien. Schiffbarmachung des Tajo. Pferberennen. Ein republikanisches Blatt geht ein. In Venezuela werden Priester und Mönche gesucht.

Großbritannien. Die Times über Handelspolitik.

Frankreich. Die Pairskammer bewilligt die Verlängerung des Gesetzes über die politischen Flüchtlinge. Das Ministerium fordert Geld für Bauten. Der Constitutionnel über Religionsstreitigkeiten. † Paris. Wie es mit dem religiösen Sinn und der Religionsfreiheit in Frankreich steht.

Brasilien. *Rio Janeiro. Kriegshandel in Rio Grande. Nachrichten von Montevideo.

Haiti. Neueste Geschichte Haitis. Die neuesten Vorgänge.

Handel und Industrie. Magdeburg. Eisenbahnfrequenz.

Ankündigungen.

Deutschland.

† Von der Elbe, 30. April. Man hat neuerdings wieder ernste Besorgnisse vor der russischen Macht und daß diese die Sicherheit und Unabhängigkeit Europas bedrohen könne, ausgesprochen. Indessen, die russische Politik ist viel zu umsichtig, als daß sie ein Streben nach Vergrößerung und eine Ausdehnung nach Westen hin zeigte, wo sie alle Chancen gegen sich hätte. Selbst im Verhältnisse zur Pforte würde Oesterreich, so sehr es auch wegen der ihm in jüngster Zeit von der Pforte zugefügten Unbilden gegründete Ursache hat, den Halbmond seines ihm bisher stets großmüthig gewährten Schutzes für unwürdig zu halten, doch immer sein mächtiges Gewicht geltend machen, sobald eine consolidirte russische Macht ernste Besorgnisse für Deutschland und deutsche Interessen hervorrufen sollte. Jede, wie immer geartete Bewegung zwischen dem baltischen und schwarzen Meere muß misslingen, wenn sie den Bestand und die Macht Deutschlands bedroht. Für diesen Fall würden wahrlich nur antirussische und durchaus keine antigermanische Tendenzen die Vermittelung Oesterreichs leiten. Das weiß auch Rußland nur zu gut, als daß es (wollte es auch jetzt aufhören, dem stationären Friedensprincip in der Politik, mit dem es bei allen Congressen die Kriege niederzuhalten suchte, zu huldigen) versuchen dürfte, seinen wohlbegründeten und von allen Mächten anerkannten rechtlichen Einfluß auf die orientalischen Angelegenheiten in einen ungeseglichen und unbeschränkten umzuwandeln. Gegen diesen würde sich, er möge von Rußland, oder von Frankreich, oder von England kommen, der ganze übrige europäische Staatenverein erheben, und aus diesem Grunde fürchten wir keineswegs bedenkliche Schritte von Seiten Rußlands. Wäre es ihm um dergleichen Eroberungen zu thun gewesen, so würde es eine französische Allianz in Petersburg nicht abgelehnt haben. Uebrigens kennen wir viel zu wenig den Bestand und Zusammenhang der diplomatischen und politischen Verhältnisse, als daß sich ohne weiteres ein Schluß auf die Motive und das Wesen einzelner Schritte dieser oder jener Macht machen ließe. Aber davon sind wir fortwährend überzeugt gewesen, daß sämtliche, in gemeinschaftlicher Wechselwirkung zum Wohle der Völker stehende Großmächte der Pforte wegen es nicht zu einem Kriege kommen lassen würden. Sie werden, wie sie zu Aachen am 15. Nov. 1818 an sämtliche europäische Höfe erklärten, „nicht aufhören, an der Befestigung und Vervollkommnung des großen Werks, das sie vollbrachten, zu arbeiten“. Erkannten sie doch feierlich dort an, „daß ihre Pflicht gegen Gott und gegen die Völker, welche sie beherrschen, ihnen gebietet, der Welt, so viel an ihnen ist, das Beispiel der Gerechtigkeit, der Eintracht, der Mäßigung zu geben“; glücklich, daß es ihnen von nun an gegönnt ist, alle ihre Bemühungen auf Beförderung der Künste des Friedens, auf Erhöhung der innern Wohlfahrt

ihrer Staaten und auf Wiedererweckung jener religiösen und sittlichen Gefühle zu richten, deren Herrschaft unter dem Unglücke der Zeiten zu sehr erschüttert worden war, werden sie sich auch jetzt auf keine neuen politischen Unternehmungen einlassen, die eine Störung der durch die bestehenden Verträge geheiligten Verhältnisse der Mächte herbeiführen könnten. Wie wenig auch das gegenwärtige Frankreich unter dem Ministerium Guizot geneigt ist, von der strengen Befolgung jener Grundsätze des Völkerrechts abzugehen, beweist die schlagende Rede dieses Ministers in der Deputirtenkammer am 2. März, wider Hrn. de Lamartine. Und dieser Friedenspolitik ist auch der Restor der europäischen Diplomatie, der kundigste Lenker der Staatenverhältnisse, Fürst Metternich, noch heute zugethan. Erinnern wir uns aber an seine vor kurzem noch dem Canton Luzern mitgetheilte Note, worin er ausdrücklich den Frieden Europas für gesichert erklärte, so werden wir auch in den neuern Vorgängen dieselbe Uebereinstimmung erkennen, in welcher die Mächte schon seit langen Jahren gehandelt haben und auch ferner zu handeln entschlossen sind.

* München, 29. April. Soeben ist unsere Kammer der Abgeordneten versammelt, um über den für die Pfalz hochwichtigen Gesetzentwurf, die Competenz des Cassationshofes für jenen Kreis als Revisionsgericht betreffend, zu berathen und Beschluß zu fassen. Ich habe Ihnen den Gesetzentwurf selbst zugesendet, nebst vorläufigen Notizen (Nr. 30), und werde nicht unterlassen, auch das Berathungsergebnis sofort mitzutheilen, für welches, vom Standpunkte der pfälzischen Wünsche aus betrachtet, nicht eben die versprechendsten Aussichten gegeben sind. Hauptsache ist und bleibt den Pfälzern, den ihnen seit 1832 genommenen, resp. von dort nach München verlegten, d. h. mit unserm Oberappellationsgericht verbundenen Cassationshof in ihre Provinz zurückzuhalten. Wie dieselben in dieser Beziehung denken, das erhellt am besten daraus, wie Pfarrer Tafel aus Zweibrücken in seinem Referat über den fraglichen Gesetzentwurf für den Ausschuß, als dessen Referent er spricht, folgende Frage beantwortet hat: „Ist durch die, mittels allerhöchster Verfügung vom 29. Jun. 1832 erfolgte Uebertragung der Cassations- und Revisions-Instanz für die Pfalz an das Oberappellationsgericht zu München allen Uebelständen und Rechtserschwernissen vorgebeugt worden?“ Er äußert sich darüber u. A.: „Bestände in den sieben Kreisen diesseit des Rheins dieselbe Gesetzgebung und Gerichtsordnung wie in der Pfalz, so dürfte es, nach dem großen Muster der französischen Einrichtung, ganz dem Zwecke der Einheit und Sicherheit der Rechtspflege angemessen sein, daß in der Haupt- und Residenzstadt des ganzen Königreichs ein Cassationshof über alle Gerichtshöfe für alle Staatsbürger Baierns als höchste Rechtsinstanz bestünde, und daß für die sieben ältern Kreise in München errichtete Oberappellationsgericht möchte sowohl hinsichtlich der Qualität als der Zahl der Räte würdig dessen Stelle einnehmen. Es hätte dann dieser Gerichtshof sich lediglich mit den Cassationsrecursen aus dem ganzen Reiche als Wächter über die Integrität des Gesetzes, als Bewahrer der Einheit und Sicherheit der Rechtspflege, als Lebensquelle einer gesunden Jurisprudenz und als letztes Asyl der Rechtsuchenden zu befassen, indem er die Revision der cassirten Urtheile an die betreffenden Gerichte verweisen würde. Dieser Fall ist nun aber nicht gegeben, und wird auch, leider! so bald nicht eintreten. Es besteht aber auch so lange keine aus der Gerichtsorganisation hervorgehende Wechselbeziehung, kein natürliches Verhältniß, keine organische Verbindung zwischen den Gerichten der Pfalz und dem Oberappellationsgerichte zu München, so wenig als zwischen der diesseitigen und pfälzischen Gesetzgebung und Rechtspflege ein Wechselverhältniß, eine lebendige Verbindung gedacht werden kann. In der allerhöchsten Verordnung vom 29. Jun. 1832 ist verfügt: „Art. IV. Das Oberappellationsgericht als Cassationshof für den Rheinkreis soll stets aus Räten gebildet werden, welche auch der französischen Gerichtsverfassung und Gesetzgebung kundig sind. ... Wir werden Individuen des Justizdienstes aus dem Rheinkreise zum Oberappellationsgericht als Räte berufen.“ Dieser Artikel wurde bis heute noch nicht nach seinem Umfang und Wortlaute vollzogen. Es wurden nämlich im Jahr 1832 nur vier in dem Justizfache der Pfalz Angestellte als Oberappellationsräthe nach München berufen. Einem derselben wurden die Functionen eines Generalprocurators übertragen, und die drei übrigen bildeten nun nicht einmal zur Hälfte den zeitweiligen Cassations- und Revisionshof für die Pfalz. Dieser muß nämlich aus wenigstens sieben Räten zusammengesetzt sein. Es mußten also den